



# Studien- und Prüfungsordnung der Universität Hohenheim

für den Promotionsstudiengang (die  
Graduiertenklasse) „Agrarwissenschaften“ der  
Fakultät Agrarwissenschaften

## **Nichtamtliche Lesefassung**

der Studien- und Prüfungsordnung vom 4. November 2011 (Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 782) einschließlich

- der 1. Änderungssatzung vom 21. Mai 2013 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 889)
- der 2. Änderungssatzung vom 22. Juli 2014 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 986)
- der 3. Änderungssatzung vom 13. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 1013)
- der 4. Änderungssatzung vom 20. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 1056)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Herausgeber: Fakultät Agrarwissenschaften  
der Universität Hohenheim  
70593 Stuttgart  
Redaktion: Dekanat

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) „Agrarwissenschaften“ der Fakultät Agrarwissenschaften an der Universität Hohenheim**

Vom 4. November 2011 einschließlich der nachfolgenden Änderungssatzungen

Nichtamtliche Lesefassung

Erstellt am 20. Mai 2015 vom Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften

## **Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziele des Studienganges .....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	2
§ 4 Betreuungsteam .....	3
§ 5 Regelstudienzeit .....	3
§ 6 Gliederung, Dauer und Umfang des Studienganges .....	4
§ 7 Promotionskollegs .....	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen .....	6
§ 9 Wiederholung der Modulprüfungen .....	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtbewertung.....	7
§ 11 Verlust des Prüfungsanspruches.....	8
§ 12 Prüfungszeugnis .....	8
§ 13 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt, auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. in der jeweils geltenden Fassung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ziele, den Inhalt und Verlauf des Promotionsstudiums „Agrarwissenschaften“.

## **§ 2 Ziele des Studienganges**

Der Promotionsstudiengang soll die Anfertigung einer Dissertation im Rahmen der Erlangung des Grades Doktor der Agrarwissenschaften – doctor scientiarum agriculturæ – (Dr.sc.agr.) strukturiert begleiten und fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der agrarwissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist die Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. in der jeweils geltenden Fassung. Vom Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ggf. festgesetzte Auflagen gelten in jedem Fall auch bei Teilnahme am Promotionsstudiengang.

(2) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag (formlose Bewerbung) an die Fakultät auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers durch Entscheidung des Promotionsausschusses.

(3) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt grundsätzlich mit der Zulassung zur Promotion. Der Promotionsausschuss entscheidet in der auf die Einreichung der Bewerbung folgenden Sitzung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang, das Betreuungsteam gemäß § 4, die zu absolvierenden Module gemäß § 6 Absätze 3 bis 5 und die Zuordnung zu einem Promotionskolleg gemäß § 7 und teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber und dem/der Betreuer/in das Ergebnis mit.

(4) Der formlosen Bewerbung, aus der die Motivation, wissenschaftliche Interessensgebiete und Vorstellungen über den angestrebten Berufsweg hervorgehen sollen, sind beizufügen:

- a) Lebenslauf
- b) kurze Beschreibung des Promotionsprojektes mit Projektziel, Arbeits- und Zeitplan im Umfang von maximal 4 Seiten in deutscher oder englischer Sprache.
- c) Empfehlung der Betreuerin / des Betreuers für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang mit Vorschlägen für die gemäß § 6 abzulegenden Module und für die Zuordnung zu einem Promotionskolleg gemäß § 7.

und, sofern noch nicht für die Annahme als Doktorand/in bei der Fakultät Agrarwissenschaften eingereicht

- d) Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (ausgefülltes Formular) mit Unterschrift der Betreuerin bzw. des Betreuers
- e) Zeugnisse und Urkunden in beglaubigter Kopie, ggf. mit beglaubigter Übersetzung ins Deutsche oder Englische
- f) Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Betreuungsteam**

Das Betreuungsteam steht der Doktorandin bzw. dem Doktoranden während seiner Promotion zur Seite. Das Betreuungsteam besteht in der Regel aus drei Professorinnen oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim, einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht, einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg. Die Mitglieder des Betreuungsteams stammen aus mehreren Wissensgebieten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist Mitglied in diesem Betreuungsteam.

#### **§ 5 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und umfasst die Zeit nach Aufnahme in den Promotionsstudiengang, in der die Doktorandin bzw. der Doktorand einen

Prüfungsanspruch zur erfolgreichen Absolvierung der drei Module gemäß § 6 Absätze 3 und 4 hat. Die weiteren Leistungen gemäß § 6 Absätze 6 bis 10 müssen nicht innerhalb dieser Frist erbracht werden.

(2) Bei Nichtbestehen von Modulen kann die in Absatz 1 genannte Frist auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Bestimmungen in § 9 sind zu beachten.

## **§ 6 Gliederung, Dauer und Umfang des Studienganges**

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden führen in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.

(2) Das Betreuungsteam gemäß § 4 nimmt nach etwa 1,5 bis 2 Jahren eine gemeinsame Zwischenbewertung des Fortschritts der Ausbildung und der Promotion der Doktorandin bzw. des Doktoranden vor. Die Zwischenbewertung enthält Empfehlungen an die Doktorandin bzw. den Doktoranden und ist bei der Fakultät aktenkundig zu machen.

(3) Die während des Promotionsstudiums erfolgreich zu absolvierenden Module gemäß Absatz 4 sollen in der Regel 4 SWS umfassen und einem Arbeitsaufwand (workload) von 6 ECTS-credits entsprechen. Die Module werden mit einer Leistungsbewertung gemäß § 10 studienbegleitend abgeprüft. Die Dissertation und die Verteidigung entsprechen einem Arbeitsaufwand von 180 ECTS-credits. Im Promotionskolleg „Global Food Security (Globale Ernährungssicherung)“ ist abweichend von Satz 1 innerhalb der ersten sechs Monate entweder das Modul 1 oder das Modul 2 gemäß Absatz 4 erfolgreich zu absolvieren.

(4) Die Module werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Sie sind jahrgangsübergreifend angelegt und wie folgt vorgegeben:

**Modul 1:** Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

**Modul 2:** Ein fachbezogenes Vertiefungsmodul

**Modul 3:** Ein frei wählbares vertiefendes Modul, das eine Beziehung zum Promotionsthema haben soll.

Im Promotionskolleg „Global Food Security“ ist als Modul 2 das Modul „Interdisciplinary Aspects of Food Security“ verpflichtend zu belegen.

Im Promotionskolleg „Water for Life“ ist als Modul 2 das Modul „Water - People - Agriculture“ verpflichtend zu belegen. Im Promotionskolleg „Water for Life“ besteht das Modul 3 aus einem fachspezifischen, dem Promotionsthema eng verwandten Spezialkurs im Umfang von 6 ECTS-credits, der mit dem Betreuungsteam abgesprochen und der als benotetes Modul auch an anderen nationalen oder internationalen Einrichtungen als der Universität Hohenheim abgelegt werden kann.

Ein in einem vorhergegangen Studiengang bereits absolviertes Modul darf nicht gewählt werden.

(5) Die Module werden in der Regel zu Beginn des Promotionsstudiums im Rahmen der Zulassung zur Promotion in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind schriftlich festzuhalten und bei der Fakultät einzureichen.

(6) Zusätzlich zu den Modulen sollen in den Promotionskollegs gemäß § 7 Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden durchgeführt werden. Die Teilnahme an einem Seminar für Doktorandinnen und Doktoranden über mindestens zwei Semester kann Modul 2 oder Modul 3 ersetzen, sofern sie innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt. In diesem Fall ist der Eigenbeitrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden von seinem Betreuungsteam in einer gemeinsamen Abschlussbesprechung gemäß § 10 zu bewerten. Im Promotionskolleg „Global Food Security“ gelten die Sätze 2 und 3 nur für das Modul 3. Im Promotionskolleg „Water for Life“ gelten die Sätze 1 bis 3 nicht.

(7) Die Promotionskollegs bieten interdisziplinäre Seminare für Doktorandinnen und Doktoranden und Promotionsstudiengang-Module an, die sich auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen konzentrieren. Die Mehrzahl der Module sollen in der Wissenschaftssprache Englisch angeboten werden. Die Module gemäß Absatz 4 beschließt der Promotionsausschuss.

(8) Zusätzlich zu den Modulprüfungen und dem Besuch von Seminaren wird erwartet, dass während der Promotion mindestens eine nationale oder internationale Tagung besucht wird, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt wurden.

(9) Zur Ergänzung der eigenständigen Arbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsstudienganges nach Möglichkeit an Lehr- und Betreuungsaufgaben mitwirken. Ziel ist es dabei, erste Erfahrungen in der Lehre zu sammeln und Vermittlungsqualifikationen zu erwerben und zu trainieren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der zügige Abschluss der Promotion gewährleistet bleibt.

(10) Am Ende des Promotionsstudienganges erfolgt die Abfassung der Dissertation und die Verteidigung im Rahmen eines Kolloquiums entsprechend den Vorgaben in der Promotionsordnung zum Dr.sc.agr. in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Promotionskollegs**

An der Fakultät Agrarwissenschaften gibt es folgende Promotionskollegs:

- a) Bodenressourcen und Landschaftsökologie
- b) Pflanzenproduktionssysteme, Pflanzenernährung und Qualitätssicherung
- c) Pflanzenzüchtung, Pflanzenschutz und Biotechnologie
- d) Tierwissenschaften und Biotechnologie
- e) Agrar- und Umwelttechnik
- f) Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- g) Tropische Agrar-, Ernährungs- und Ressourcenwissenschaften
- h) Global Food Security (Globale Ernährungssicherung)
- i) Water for Life (Wasser als Grundlage des Lebens)

Eine Zuordnung einer Doktorandin/eines Doktoranden zu den Promotionskollegs „Global Food Security“ oder „Water for Life“ kann nur erfolgen, wenn die Dissertationsschrift auf Englisch abgefasst wird.

Weitere Promotionskollegs (etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs der DFG) können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Abweichungen von den in § 6 Absatz 4 genannten Modulen sind in solchen Fällen nach Beschluss des Promotionsausschusses möglich. § 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „fail“ (F; Note 5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Promotionsausschuss einen neuen Termin. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; Note 5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „fail“ (F; Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Entsprechend sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss dem Promotionsausschuss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungs- und Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Der Promotionsausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten fest und teilt sie diesem umgehend mit.

(7) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos an den Promotionsausschuss zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

### **§ 9 Wiederholung der Modulprüfungen**

Nicht bestandene oder mit „fail“ (F; Note 5,0) bewertete Modulprüfungen gemäß § 6 Absätze 3 bis 5 können jeweils einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden und die Zulassung für den Promotionsstudiengang erloschen.

### **§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtbewertung**

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in *grades* und Noten. Sie wird von den jeweils Prüfenden vorgenommen.

(2) Folgende *grades* sind zu verwenden:

- |   |   |
|---|---|
| A | = eine hervorragende Leistung;<br>( <i>very good</i> )  |
| B | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;<br>( <i>good</i> )    |
| C | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;<br>( <i>medium</i> )                |
| D | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;<br>( <i>pass</i> )             |
| F | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.<br>( <i>fail</i> ) |

Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:

- |        |                       |
|--------|-----------------------|
| A-     | ( <i>very good</i> ), |
| B+, B- | ( <i>good</i> ),      |
| C+, C- | ( <i>medium</i> ),    |
| D+     | ( <i>pass</i> ).      |

(3) Den *grades* sind folgende *grade-points* zugeordnet:

A	=	1,0
A-	=	1,3
B+	=	1,7
B	=	2,0
B-	=	2,3
C+	=	2,7
C	=	3,0
C-	=	3,3
D+	=	3,7
D	=	4,0
F	=	5,0

(4) Teilprüfungen sind mündliche, schriftliche oder computergestützte Prüfungen über ein Teilgebiet oder Teilaspekt eines Moduls, die nach Absatz 3 bewertet und in der Modulprüfung anteilig angerechnet werden.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit „*pass*“ (D; 4,0) bewertet wurde.

(6) Die Modulnoten werden mit ihren zugehörigen ECTS-Anrechnungspunkten (*credits*) gewichtet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller Modulnoten. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtbewertung lautet bei einem Notendurchschnitt:

zwischen 1,0 und 1,5 = *very good* (sehr gut)  
 zwischen 1,6 und 2,5 = *good* (gut)  
 zwischen 2,6 und 3,5 = *medium* (befriedigend)  
 zwischen 3,6 und 4,0 = *pass* (ausreichend)

(7) Zusätzlich geprüfte Module gehen nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

## § 11 Verlust des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die drei Module gemäß § 6 Absätze 3 und 4 nicht innerhalb der Regelstudienzeit bzw. der Verlängerungsfrist gemäß § 5 Absätze 1 und 2 erfolgreich absolviert wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 8 Absätze 5 bis 7 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Mit Verlust des Prüfungsanspruches erlöschen die Zulassung für den Promotionsstudiengang und der Anspruch auf die Aushändigung eines Prüfungszeugnisses für die etwa erbrachten Leistungen im Promotionsstudiengang.

## § 12 Prüfungszeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module erhält die bzw. der Promovierte ein Prüfungszeugnis über die Teilnahme am



Promotionsstudium, in dem die Bezeichnung der absolvierten Module, die erzielten *grades* und Noten, die den Modulen zugrunde liegenden ECTS-credits sowie die Gesamtnote aufgeführt sind.

(2) Das Prüfungszeugnis ist zweisprachig, in Deutsch und Englisch, abzufassen und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Doktorprüfung erbracht worden ist.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Die Änderungssatzungen sind am Tag Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft getreten.